

## Entfall des SEPA-Nachlasses

Sehr geehrte Vertriebspartner,

die Zweite [EU-Zahlungsdiensterichtlinie](#) vom November 2015, die den europaweiten Rechtsrahmen für Zahlungsdienstleistungen bildet, ist bis zum 13. Januar 2018 in nationales Recht umzusetzen.

### Was bedeutet diese Umsetzung für die Uelzener Produkte?

Ab dem 15. Januar 2018 wird der Ihnen bekannte Nachlass von 3% bei halbjährlicher und 5% bei jährlicher Zahlweise mittels SEPA-Lastschrift über alle unsere Produkte für das Neugeschäft wegfallen. Bitte beachten Sie dieses bei Neuabschlüssen.

Die Grundprämien der Produkte für die jeweiligen Laufzeiten ändern sich nicht. Bestandskunden sind von dieser Regelung unberührt. Auch bei Vertragsänderungen bleibt ein Nachlass aufgrund der Zahlungsweise erhalten.

Da es sich um eine gesetzliche Vorgabe handelt (Neue Zahlungsdiensterichtlinie) wird es **keine** Übergangsfrist geben.

**Anträge, welche ab dem 15. Januar 2018 noch mit SEPA-Nachlass eingereicht werden, werden ohne diesen poliziert.**

Anträge, welche mit Versicherungsbeginn und Antragsdatum vor dem 15. Januar 2018 eingehen, werden inklusive SEPA-Nachlass verarbeitet.

### Was bedeutet dies für die Produktunterlagen?

Die Antragsformulare und Tarifblätter werden derzeit neu gestaltet und stehen **ab dem 15. Januar 2018 zum Download** im Extranet und **ab dem 01. Februar 2018 auch zur Bestellung in Papierform** zur Verfügung.

Bei Fragen zu diesem Thema steht Ihnen der Uelzener Service unter der Telefonnummer 0581 8070-0 zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Uelzener Versicherungen



Dr. Theo Hölscher  
Vorstandsvorsitzender



Cornelia Schmidt  
Prokuristin, Abt.-Leiterin Vertrieb-Marketing